2. Änderungssatzung

zur Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Mackenbach

vom 08.09.2023

Der Gemeinderat Mackenbach hat am 06.09.2023 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Änderung der Gebührensatzung

Die Friedhofsgebührensatzung vom 27.05.2019 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren werden auf die in der Anlage enthaltenen Sätze festgesetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mackenbach, den 08.09.2023

Gemeinde Mackenbach 2 Verbandsgemeinde Landstuhl

Schäffner
Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I.Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstellen

a)	Kindergrab	100 €
b)	Urnengrab, je Belegstelle	100 €
c)	Zusätzliche Urnenbelegstelle i8m vorhandenen Erdbestattungsgrab	100 €
d)	Einzelgrab	200 €
e)	Familiengrab, je Belegstelle	200 €
f)	Einzelgrab mit Urnen, 1. Belegstelle	200 €
	je weitere	100 €
g)	Tieferlegung, 1. Belegstelle	200 €
	Stelle für Tieferlegung	200 €
h)	Urnengrabstätte in einer Urnenwand (Belegung mit max. 2 Urnen) mit einer Ruhefrist von 20 Jahren	1.400€
i)	Rasengräber als Urnengräber einschl. Pflegemaßnahmen - Erdröhre für 2 Urnen - Erdröhre für 4 Urnen	 1.200 € 1.700 €
j)	Grabstätten für auswärts wohnhaft und verstorbene Personen 100 % zu a) bis i)	

II.Verlängerung der Nutzungszeit

Bei Ablauf des Nutzungsrechtes, je Belegstelle und Jahr

a)	Kindergrab	10 €
b)	Urnengrab	10 €
c)	Normalgrab	15 €
d)	Einzelgrab mit Urnen, 1. Belegstelle	15 €
	je weitere	15 €
e)	Urnenwand (wenn Urnenkammer noch nicht vollständig belegt ist)	40 €
f)	Rasengräber als Urnengräber	40 €

Bei späteren Beisetzungen, je Belegstelle und Jahr

a)	Normalgrab	15 €
b)	Einzelgrab mit Urnen	15 €
c)	Urnengrab	10 €
d)	Tieferlegung	15 €
e)	Urnenwand	40 €
f)	Rasengräber als Urnengräber	40 €

III.Grabanfertigung und Grabschließung

a)	für Personen bis 6 Jahre	150 €
b)	für Personen über 6 Jahre	600 €
c)	für Urnenbeisetzungen	100 €
d)	für Tieferlegung	700 €
e)	Beisetzung von Urnen in einer Urnenwand 1. Belegstelle	100 €
	je weitere	100 €
f)	für anonyme Urnenbeisetzungen für auswärts wohnhaft und verstorbene Personen	400 €
g)	für anonyme Urnenbeisetzungen für Bürger der Ortsgemeinde Mackenbach	200 €
h)	Rasengräber als Urnengräber	100 €

IV. Ausgrabungen, Umbettungen

Für Ausgrabungen und Umbettungen sind vom Gebührenschuldner die der Friedhofsverwaltung bzw. dem Friedhofseigentümer entstandenen Kosten zu erstatten.

V.Leichenhallenbenutzung

a)	Benutzung der Zelle	100 €
b)	Benutzung der Aussegnungshalle	100 €
c)	Urnenaufbewahrung	100 €

VI. Sonstige Gebühren

a)	Benutzung des Harmoniums	25 €
b)	Kondolenzliste	5 €
c)	Für die Entfernung einer Grabstätte oder eines Grabmales sind die der Friedhofsverwaltung entstehenden Kosten zu erstatten.	

Verbandsgemeindeverwaltung
Weilerbach
Az.: 3.3/Len.

Weilerbach, den 28.09.2023

Nachweis über das Zustandekommen einer Satzung

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Mackenbach vom 06.09.2023 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	17
Anwesende Ratsmitglieder:	11
Für die Satzung haben gestimmt:	11
Gegenstimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

2. Die Satzung wurde am 08.09.2023 durch den Ortsbürgermeister ausgefertigt.
3. Diese Satzung wurde am 28.09.2023 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weilerbach öffentlich bekanntgemacht.
4. Die Satzung trat am 29.09.2023 in Kraft.
5. Bei der Bekanntmachung wurde auf § 24 Abs. 6 GemO hingewiesen.

Im Auftrag

(Lenhardt)